



An den Grossen Rat

21.5442.02

JSD/P215442

Basel, 3. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2021

## Interpellation Nr. 78 Laurin Hoppler betreffend «den neu veröffentlichten Richtlinien für Kundgebungen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 2. Juni 2021):

«Im Mai 2021 wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt ein Dokument zur Basler Demo-Praxis veröffentlicht. Grundsätzlich ist es begrüssenswert, dass es jetzt eine solche Erläuterung gibt, welche die Abläufe und Grundsätze von Demonstrationen in Basel darlegen. In den Erläuterungen wird auf verschiedene Punkte eingegangen. Dass eine Demonstration gut geplant sein sollte und die Sicherheit für die Demonstrierenden, sowie auch für Passant\*innen gewährleistet werden soll, ist unumstritten. Auch dass die Kantonspolizei und die BVB Zeit dafür benötigen, diesen Rahmen zur Verfügung zu stellen. Die Kommunikation zwischen den beiden Parteien sollte natürlich gut funktionieren. Jedoch sorgen diese Erläuterungen bei vielen Menschen, unter anderem beim Klimastreik für Unbehagen und offene Fragen. Diese Demo-Praxis verhindert de facto regelmässige Klimademonstrationen. Die Klimakrise und auch andere Themen für die es Anlass gibt regelmässig zu Demonstrieren, könnten dabei eingeschränkt werden. Dies stellt aus Sicht von vielen eine Beschränkung der Meinungsfreiheit dar. Zudem sind diese Punkte sehr schwammig formuliert und könnten nach Belieben ausgelegt werden. Es ist die Aufgabe der Kantonspolizei Demonstrationen zu ermöglichen, auch wenn dies mit Aufwand verbunden ist. Klar ist, dass nicht fünf Demonstrationen zur selben Zeit stattfinden können und die Kantonspolizei und die Gesuchstellenden zusammen einen Weg aneinander vorbei finden müssen. In der Praxis verlief dies bis jetzt nahezu reibungslos. Jedoch ist mit dieser neuen Ausgangslage zu befürchten, dass es vermehrt zu unbewilligten Demonstrationen und juristischen Streitigkeiten kommen wird, und am Ende beide Seiten unzufrieden sind.

Mit Blick auf diese Ausgangslage bittet der Interpellant, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es eine juristische Grundlage für alle, in der Erläuterung der Kantonspolizei aufgezählten Punkte?
2. Ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die Meinungsfreiheit durch diese Demo-Praxis nicht eingeschränkt und angemessen gewichtet wird?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Thema den öffentlichen Grund übermäßig beschlagnahmt?
4. Wie prüfen die Behörden, ob Demonstrierende die Ausübung von Gewalt oder Sachbeschädigung beabsichtigen?
5. Wie und auf Grundlage von was ist diese Erläuterung entstanden? Welche Rechtsnatur und Verbindlichkeit weist diese Erläuterung nach Auffassung der Regierung auf?
6. Hat der Regierungsrat direkten Einfluss auf die Bewilligung und den Verlauf einer Demonstration?
7. Wenn Nein: Ab welchem Zeitpunkt bzw. nach welchem Ereignis wird der Regierungsrat involviert?

8. Welche Strategie verfolgt die Kantonspolizei bei der Kommunikation bei illegalen, nicht bewilligten Demonstrationen?
9. Ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass es mit dieser Demo-Praxis der Kantonspolizei nicht zu mehr illegalen Demonstrationen kommt?

Laurin Hoppler»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitend gilt es festzuhalten, dass über einzelne Bewilligungsgesuche für Kundgebungen und Demonstrationen sowie über Polizeidispositive und die Einsatztaktik grundsätzlich die Einsatzleitung der Kantonspolizei entscheidet. Die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements legt die übergeordneten politischen Leitplanken fest.

Im Mai 2021 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Erläuterung zur Basler Demo-Praxis veröffentlicht, die den hiesigen Umgang mit Demonstrationen transparent und nachvollziehbar machen soll. Mit den dargestellten Grundsätzen und der Bewilligungspraxis sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der öffentliche Raum Basels auch weiterhin für lebendige, vielfältige und kritische Meinungskundgaben offensteht, ohne dass die Interessen etwa der Anwohnerinnen und Anwohner, des Gewerbes, der Marktfahrerinnen und Marktfahrer, des öffentlichen Verkehrs und aller anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes übermäßig eingeschränkt werden.

1. *Gibt es eine juristische Grundlage für alle, in der Erläuterung der Kantonspolizei aufgezählten Punkte?*
2. *Ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die Meinungsfreiheit durch diese Demo-Praxis nicht eingeschränkt und angemessen gewichtet wird?*
5. *Wie und auf Grundlage von was ist diese Erläuterung entstanden? Welche Rechtsnatur und Verbindlichkeit weist diese Erläuterung nach Auffassung der Regierung auf?*

Die Grundrechte der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit gewährleisten allen Menschen einen bedingten Anspruch, den öffentlichen Grund für die Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen benützen zu können. Er ist «bedingt», weil er mit vielfältigen anderen Interessen an der Benützung des öffentlichen Grundes in einen Ausgleich zu bringen ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschützt werden müssen. Zu diesem Zweck unterliegen Demonstrationen auf öffentlichem Grund der polizeilichen Bewilligungspflicht. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und § 66 b des Polizeigesetzes, § 14 der Strassenverkehrsverordnung sowie § 11 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Die Erläuterung der Basler Demo-Praxis stellt eine Orientierungshilfe über das polizeiliche Vorgehen dar und fasst die gesetzlich verankerten Voraussetzungen zusammen, ihr kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erhofft sich, dass mit der Veröffentlichung der bisherigen Praxis Transparenz geschaffen und Unklarheiten geklärt und dadurch die Anzahl der unbewilligten Demonstrationen gesenkt wird. Die Meinungsfreiheit wird damit nicht eingeschränkt.

3. *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Thema den öffentlichen Grund übermäßig beschlagnahmt?*

Jede Demonstration oder Kundgebung stellt gesteigerten Gemeingebräuch oder eine Sondernutzung des öffentlichen Grundes dar und ist deshalb bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsbehörde hat eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Interessen der betroffenen Anspruchsgruppen vorzunehmen und für eine optimale Verwirklichung der einzelnen Interessen zu sorgen. Diesen

verschiedenen Interessen zu begegnen, stellt bei der zunehmenden Nutzungsdichte in der Innenstadt sowie den zahlreichen Kundgebungen eine besondere Herausforderung dar.

4. *Wie prüfen die Behörden, ob Demonstrierende die Ausübung von Gewalt oder Sachbeschädigung beabsichtigen?*

Mögliche Verhaltensweisen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Demonstrationen können im Vorfeld aufgrund bisheriger Erfahrungen zwar abgeschätzt werden. Wegen früherer, individueller Handlungen darf und wird eine Demonstration von der Kantonspolizei aber nicht von vornherein als gewalttätig eingestuft.

6. *Hat der Regierungsrat direkten Einfluss auf die Bewilligung und den Verlauf einer Demonstration?*

Nein. Der Regierungsrat nimmt keinen direkten Einfluss auf den Bewilligungsprozess und entscheidet auch nicht über das polizeiliche Vorgehen.

7. *Wenn Nein: Ab welchem Zeitpunkt bzw. nach welchem Ereignis wird der Regierungsrat involviert?*

Wenn die Kantonspolizei es aufgrund ausserordentlicher Ereignisse als notwendig erachtet, orientiert sie die Departementsvorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

8. *Welche Strategie verfolgt die Kantonspolizei bei der Kommunikation bei illegalen, nicht bewilligten Demonstrationen?*

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend, richtet sich die Kantonspolizei bei allen ihren Einsätzen stets nach dem «3D-Prinzip». Diese stehen für Dialog, Deeskalation und Durchgreifen. In einer ersten Phase sucht die Kantonspolizei den Dialog. In einem zweiten Schritt versucht sie, mittels Deeskalation das Entstehen einer negativen Dynamik zu brechen. Dazu werden bei Bedarf speziell ausgebildete Mitarbeitende in Dialog-Teams – mit entsprechender Kennzeichnung – eingesetzt. Erst wenn Dialog und Deeskalation nicht zielführend sind, greift die Kantonspolizei nach Massgabe der Verhältnismässigkeit durch.

9. *Ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass es mit dieser Demo-Praxis der Kantonspolizei nicht zu mehr illegalen Demonstrationen kommt?*

Der Regierungsrat kann die Zahl künftiger legaler oder illegaler Demonstrationen nicht voraussagen. In Basel-Stadt soll weiterhin eine liberale Bewilligungspraxis gepflegt werden. Das bedingt, dass Demonstrationsgesuche nach Möglichkeit das ordentliche Bewilligungsverfahren durchlaufen. Damit weiss die Kantonspolizei nicht nur um eine Ansprechperson, sondern es kann auch die Route vorab sorgfältig geplant werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin